



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

### **Corona-Maßnahmen-Gesetz in Bundesrat einbringen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat ein Corona-Maßnahmen-Gesetz einzubringen, das folgenden Inhalt aufweist:

1. Als Ziel des Gesetzes, an dem die Maßnahmen gemessen werden können, ist der Schutz der Bevölkerung vor einer unkontrollierten Ausbreitung des Virus bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der grundlegenden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Funktionen der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit eines Impfstoffes oder einer erfolgreichen Therapie zu formulieren.
2. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Veranstaltungs-, Versammlungs- und Gottesdienstverbote, für Betriebsuntersagungen, Schließung von Einrichtungen, Besuchsverbote, Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen und Abstands- und Schutzgebote sind festzulegen.
3. Die Regierungen der Bundesländer werden ermächtigt, die konkreten Verbote und Gebote unter Berücksichtigung der regionalen Ausprägungen der Pandemie als Rechtsverordnung zu erlassen, die folgende Bedingungen erfüllen muss:
  - Die Rechtsverordnung bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Landtag.
  - Der Landtag kann jederzeit die Rechtsverordnung oder Teile davon außer Kraft setzen.
  - Dem Landtag ist jeden Monat eine ausführliche Evaluation der Maßnahmen vorzulegen.
  - Jede Rechtsverordnung ist auf höchstens einen Monat Dauer zu befristen.
  - Die Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bedarf der Genehmigung durch den Landtag.
4. Die Grundsätze für Entschädigungen unter Anrechnung der bisherigen Unterstützungsprogramme werden geregelt.
5. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

### **Begründung:**

Der Vorbehalt des Gesetzes als wesentlicher Grundsatz einer parlamentarischen Staatsform gebietet es, dass grundrechtsbeeinträchtigende Maßnahmen, die nicht nur kurzfristiger Natur sind, in einem Maßnahmengesetz ihre Rechtsgrundlage finden. Für den Bereich der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie ist aufgrund der abschließenden Regelung im Bereich der gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten

der Bundesgesetzgeber zuständig. Die Generalklausel im Infektionsschutzgesetz trägt mittel- und langfristige Maßnahmen nicht mehr länger. Dies hat auch der Verwaltungsgerichtshof so beschlossen (BayVGH, Beschluss vom 27.4.2020, Az. 20 NE 20.793, Rn. 45).

Um zu verhindern, dass die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie in nächster Zeit von den Gerichten als nicht mehr nur kurzfristig erkannt und damit aufgrund fehlender Rechtsgrundlage als verfassungswidrig gekippt werden, ist auf Bundesebene ein Corona-Maßnahmen-Gesetz zu erlassen.

Während es in der ersten Phase darum ging, die Kurve der Infektionsrate drastisch abzuflachen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, muss nun das mittel- bis langfristige Leben mit dem Virus bis zum Finden einer Therapie oder eines Impfstoffs geregelt werden. Die Zielrichtung der Maßnahmen sowie die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sind im Gesetz vorzugeben. Da nicht jede Einzelheit vom Gesetzgeber festgelegt werden kann und die schnelle Reaktionsfähigkeit des Staates erhalten werden muss, sollen die Regierungen der Bundesländer weiterhin ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese sind jedoch auch im Detail stärker parlamentarisch zu verankern. Daher sind die Rechtsverordnungen auf Basis des Corona-Maßnahmen-Gesetzes auf einen Monat befristet und bedürfen jeweils der Genehmigung durch den Landtag. Die fortlaufende Evaluierung der Maßnahmen, zu welcher der Verwaltungsgerichtshof die Staatsregierung verpflichtet hat (BayVGH, Beschluss vom 30.03.2020, Az. 20 NE 20.632, Rn. 63, 67), ist dem Landtag vorzulegen.

Da in § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die volle Entschädigung bei Maßnahmen gegen Träger von Krankheitserregern geregelt ist, die Maßnahmen gegen Nicht-Träger von Krankheitserregern jedoch nicht geregelt sind, gibt es ein enormes Kostenrisiko, falls es im Rahmen von Gerichtsentscheidungen zu Entschädigungen kommt. Daher ist eine gesetzliche Regelung der Grundsätze der Entschädigung notwendig.